

Geehört nach Maßgabe des
Beschlusses des Landratsamtes
Garmisch-Partenkirchen vom
23. 1. 1957 Nr. II/14 - 6102/1.

Garmisch-Partenkirchen, 21. 2. 1957.

Landratsamt
L. A.



[Handwritten signature]
(Dr. Preisenhammer)
Oberregistrarsrat

Nr. II/14 - 6102/1

Betreff: Festsetzung der Baulinien für ein Gebiet östlich der Bundesstraße 23 in der Gemeinde Saulgrub.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erläßt als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h l u ß :

- 1.) Auf Antrag der Gemeinde Saulgrub werden die Baulinien und Baubeschränkungen für die Grundstücke Plan Nr. 596/42, 596/41, 596/37, 596/38, 596/39, 596/40, 596/32, 596/44 und 596/6 Gemarkung Saulgrub, nach dem Baulinienplan des techn. Baureferates des Landratsamts vom 4.11.1955, revidiert am 28.12.1956, festgesetzt.
- 2.) Das Verfahren ist kostenfrei.

G r ü n d e :

Die Gemeinde Saulgrub hat am 5.12.1955 unter Vorlage des vom techn. Baureferat des Landratsamtes angefertigten Baulinien- und Bebauungsplanes vom 4.11.1955 die Festsetzung der Baulinien und Baubeschränkungen für die oben angeführten Grundstücke beantragt. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung vom 2.1.1957 im Amtsblatt vom 5.1.1957 Nr.1 ausgeschrieben. Der Baulinien- und Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 5.1. bis 18.1.1957 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landratsamt und bei der Gemeinde Saulgrub aufgelegt. Den Beteiligten wurde eine Ausfertigung der Bekanntmachung übermittelt. Einsprüche gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Die Regierung von Oberbayern gab mit EntschlieÙung vom 12.10.1956 Nr. IV/5 - 15500 ee 57 -I- 67 dem Vorhaben die nach § 9 Abs. 2 des FStrG erforderliche Zustimmung.

Das Straßenbauamt Weilheim, dem der Baulinien- und Bebauungsplan ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegen hat, ist mit der Planung einverstanden. Es verlangt lediglich, daß Bauanträge für die

Grundstücke entlang der Bundesstraße 23 zur Bekanntgabe der besonderen Bedingungen nach § 68 Ziff. 4 der BayBO vorzulegen sind.

Das Landratsamt ist zur Entscheidung über den Antrag nach § 58 BayBO örtlich und sachlich zuständig. Die Verfahrensvorschriften des § 61 BayBO wurden beachtet.

Das fragliche Gebiet östlich der Bundesstraße 23 soll bebaut werden. Nach § 1 Abs. 3 BayBO sind daher vorher die Baulinien festzusetzen. Der Baulinien- und Bebauungsplan vom 4.11.1955, revidiert am 28.12.56, entspricht den Anforderungen der §§ 2 - 4 der BayBO. Die notwendige Zustimmung nach dem FStrG ist erteilt. Die Forderung des Straßenbauamtes Weilheim kann in späteren Baugenehmigungsverfahren erfüllt werden. Die Baulinien waren daher nach dem vorgelegten Plan festzusetzen.

Kosten: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 KG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in dreifacher Ausfertigung - bei dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberbayern in München schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht München in München 9, Marienhilfsplatz 17a, II. Eingang, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Erlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Garmisch-Partenkirchen, den 23.1.1957

Landratsamt:

I. A.



(Dr. Preisenhammer)
Oberregierungsrat